

C'est pourquoi, à la place de la revision des frontières comme solution du maintien de la paix, j'ai toujours proposé des accords francs et loyaux, de nation à nation, qui apportent des remèdes aux maux les plus pressants.

La frontière est l'expression de la souveraineté close qui est à l'origine des guerres dont nous venons de sortir. Ce n'est pas en la déplaçant que l'on sert la paix; c'est en la dévalorisant graduellement par une pratique journalière que l'on arrivera à l'unique solution des problèmes territoriaux: la complète spiritualisation des barrières entre peuples. Mais pour cela, il faut créer, entre nations, un état de confiance qui leur permette de s'abandonner les unes aux autres

Zur Frage der Anerkennung von Mandschukuo ¹⁾

Völkerbundspublikationen: 1) Journ. Off., Suppl. Spécial No. 112, 1933 (Beschluß der außerordentlichen Völkerbundsversammlung v. 24. Febr. 1933: Annahme des Berichtes des Comité spécial auf Grund von Art. 15 Ziff. 4 a. a. O. p. 22; Verpflichtung zur Nichtanerkennung Mandschukuos in Teil IV, sect. III, a. a. O. p. 76; Einsetzung eines Comité consultatif a. a. O. p. 24 ss.; erste Sitzung dieses Komitees v. 15. März 1933 a. a. O. p. 100). — 2) Journ. Off., Suppl. Spécial No. 113 (2. Sitzung des Comité consultatif v. 28. März 1933, p. 8; mesures proposées par le comité consultatif concernant la non-reconnaissance du «Mandchoukuo» — Sitzung v. 7. Juni 1933 — p. 10 ss.). — 3) Journ. Off., Januar 1934, p. 17 s.: Annahme dieser Maßnahmen durch 10 Staaten. — 4) Journ. Off., Mai 1934, p. 429 s.: Beschluß v. 16. Mai betr. Postbeziehungen Englands mit Mandschukuo; p. 431 s.: Beschluß betr. die Ausfuhr von Rauschgiften nach Mandschukuo und Jehol. — 5) Journ. Off., Aug. 1934, p. 964 ss.: Anerkennung Mandschukuos durch Salvador. — 6) C. 661. M. 316. 1933. XI, p. 13 ss., p. 24 ss.: Relation entre la non-reconnaissance du «Mandchoukuo» et l'application des Conventions de l'opium. — 7) Journ. Off., Febr. 1934, p. 157 ss.: Bericht des Präsidenten der Opiumkommission über die 17. Sitzung, Annahme durch den Völkerbundsrat. — 8) Journ. Off., Jan. 1935, p. 10 ss.: Annahme des Beschlusses über die Postbeförderung durch Mandschukuo durch 14 Staaten; Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1934 an den Präsidenten der Opiumkommission, Antwort der Opiumkommission v. 4. Juni 1934 betr. Garantien für die Ausfuhr von Opium nach Mandschukuo.

Bücher: R. H. Sharp, Non-recognition as a legal obligation, 1775—1934, Liège 1934, p. 152—172 (im Auszug erschienen in Geneva Special Studies vol. V No. 4, 1934). — E. Bing-Shuey Lee, Two years of the Japan-China undeclared war and the attitude of the powers, 1933, Shanghai, bes. p. 175 ss. — Geneva Special Studies, 1934, vol. V No. 3, The League and »Manchukuo» — M. W. Graham, In Quest of a law of recognition, California 1933, bes. v. 12, 19, 22. — Federation of British Industries, Report of Mission to the Far East, Aug./Nov. 1934. — Department of Foreign Affairs, Manchoukuo Government, General Survey of Conditions in Manchoukuo, Hsinking, Nov. 1934. — Publications of the Department of Foreign Affairs, Manchoukuo Government, Information Bulletins Nos. 51—120, Hsinking, Febr. 1934. — A. E. Hindmarsh, Force in Peace: Force short of war in international relations, Cambridge 1933, bes. p. 166 ss.

Zeitschriften: C. M. Bishop, International Law and the Manchurian Question, Georgetown Law Journal, vol. 21, p. 306—14. — L. Cavaré, La reconnaissance de l'Etat et le Mandchoukuo, Rev. gén. de droit int. publ. 1935, p. 5—99, bes. p. 86 ss. — P. Chailley,

¹⁾ Vgl. auch den Bericht in Bd. IV S. 72 ff. ds. Zeitschr.

La création et la reconnaissance du Mandchoukuo, *Revue de droit international* 1934 t. XIII, p. 151—74. — O. M. Green, *The truth about Manchuria*, *The Nineteenth Century* 1934, No. 686, p. 426—36. — Ch. Hill, *Recent policies of non-recognition*, *International Conciliation* 1933, No. 293, p. 357—477, bes. p. 389. — *La Documentation Internationale* 1934, p. 126—28: *Le Monopole du pétrole au Mandchoukuo*. — R. Lévy, *Un nouvel empereur*, *Revue Pol. et Parl.*, t. 158, p. 482—90. — A. L. Lowell, *Manchuria*, *The League and the U. S. A.*, *Foreign Affairs*, vol. 10, p. 351—68, bes. p. 366. — A. McNair, *The Stimson doctrine of non-recognition*, *British Year Book t. XIV*, p. 65—74, bes. p. 72. — Y. Matsuoka, *La Revue Hebdomadaire*, 1933, p. 139—59. — F. A. Middlebush, *The effect of the non-recognition of Manchukuo*, *The American Political Science Review*, vol. XXVIII, p. 677—83. — Ders., *Non-recognition as a sanction of international law*, *Revue de droit International*, 1933, p. 40—55, bes. p. 52. — F. W. Mohr, *Manchoukuo*, *Wirtschaftsdienst* 1934, S. 173—75 und S. 311—13. — Ders., *Ostasiatische Rundschau* 1934, S. 123—26. — *Pacific Affairs*, 1933, p. 203 ss., 309, 537. — *Der Ring* 1934, S. 680 f.: *China und die Mächte*. — M. Royama, *The meaning of the Manchukuo Empire*, *Contemporary Japan*, 1934, III No. 1, p. 27—33. — S. Tachi, *The open door in China and Manchuria*, *Contemporary Japan* 1934 II, No. 4 p. 571—87. — *Völkerbund und Völkerrecht* 1934, S. 230 u. 502. — C. C. Wang, *The sale of the Chinese Eastern Railway*, *Foreign Affairs* 1933 No. 1 p. 57—70, bes. p. 64. — S. Warneck, *Zur Frage der Staatsgrenzen von Mandschukuo*, *Zeitschr. für Geopolitik* 1934, S. 244—49. — E. T. Williams, *Japan and Jehol*, *Am. Journ. of Int. Law*, 1933, p. 215—24. — J. F. Williams, *Some thoughts on the doctrine of recognition in international law*, *Harvard Law Review* vol. 47, p. 776—94, bes. p. 791. — Ders., *La doctrine de la reconnaissance en droit international et ses développements récents*, *Rec. des Cours* 1933 II, t. 44, p. 203—314, bes. p. 292. — Q. Wright, *Some legal aspects of the Far Eastern Situation*, *Am. Journ. of Int. Law*, 1933, p. 509—16.

I. Der Völkerbund und die Nichtanerkennung.

Die Frage der Nichtanerkennung Mandschukuos wird in den Verhandlungen des Völkerbundes zum ersten Male in dem auf Grund von Art. 15 Ziff. 4 erstatteten Bericht des Neunzehner-Ausschusses behandelt, den die außerordentliche Völkerbundsversammlung in ihrer Sitzung vom 24. Februar 1933 einstimmig — unter Nichtberücksichtigung der Stimmen der beteiligten Staaten und unter Stimmenthaltung Siams — angenommen hat²⁾. In diesem Bericht heißt es in Teil IV, sect. III 3):

»... les Membres de la Société entendent s'abstenir, notamment à l'égard du régime actuel en Mandchourie, de tout acte de nature à porter préjudice à l'exécution des recommandations dudit rapport, ou d'en

²⁾ Journ. Off. 1933, Suppl. Spécial No. 112, p. 22; durch eine Note des polnischen Vertreters beim Völkerbund an den Generalsekretär des Völkerbundes ist nachträglich die Freie Stadt Danzig dem Beschluß des Völkerbundes vom 24. Febr. beigetreten (vgl. Journ. Off., Suppl. Spéc. No. 113, p. 9).

³⁾ a. a. O. p. 76. Der damalige Chief Executive, jetzige Kaiser von Mandschukuo, Pu-Yi, bemerkt in seiner Botschaft vom 19. April 1933 (*Information Bulletin* No. 57 a. a. O. p. 3), daß »such an action not only hinders the unity among Asiatic peoples, but also runs counter to the very mission of the League itself and affects the future of the Far East.«

retarder l'application. Ils continueront à ne reconnaître ce régime ni de jure ni de facto. Ils entendent s'abstenir, à l'égard de la situation en Mandchourie, de toute action isolée et continuer à concerter leur action entre eux, ainsi qu'avec celle des Etats intéressés non membres de la Société.»

In derselben Sitzung hat die Völkerbundsversammlung, ebenfalls auf Grund einer Anregung des Neunzehnerausschusses, den Beschluß gefaßt, einen besonderen beratenden Ausschuß zu bilden, der die Mitglieder des Völkerbundes bei allen die Verpflichtung der Nichtanerkennung Mandschukuos berührenden Fragen unterstützen sollte 4). Die Verhandlungen und Beschlüsse dieses Sonderausschusses sind in der Folgezeit für die Frage der Nichtanerkennung Mandschukuos von besonderer Bedeutung. In der ersten Arbeits-Sitzung des Ausschusses, die am 15. März 1933 in Genf unter dem Vorsitz des norwegischen Delegierten Lange stattfand, wurde die Frage der praktischen Anwendung und Durchführung der in dem Beschluß vom 24. Februar übernommenen Verpflichtung erörtert. Bereits hier wurde die Möglichkeit eines eventuellen Beitritts Mandschukuos zu internationalen Verträgen und Organisationen — wie z. B. dem Weltpostverein und der internationalen Telegraphenunion — ins Auge gefaßt und zur Prüfung der in einem solchen Falle zu ergreifenden Maßnahmen ein Unterausschuß aus 13 Staaten 5) eingesetzt.

Das vorläufige Ergebnis seiner Untersuchungen legte der Ausschuß zusammen mit einer Reihe von praktischen, die Nichtanerkennung betreffenden Vorschlägen in einem Schreiben vom 14. Juni 1933 an die Mitglieder des Völkerbundes und einige Nichtmitglieder nieder 6). Dieses Rundschreiben behandelt im einzelnen, außer der Frage der Beteiligung Mandschukuos an internationalen Verträgen, die Frage des Postverkehrs mit Mandschukuo, die Nichtanerkennung seiner Währung, den Erwerb von Konzessionen durch Ausländer und die Anstellung von Ausländern, die Nichtanerkennung der von Mandschukuo ausgestellten Pässe, die Entsendung von Konsuln und die Anwendung des in der Genfer Opiumkonferenz von 1925 und der Konvention von 1931 vorgesehenen Systems der Ein- und Ausfuhr-

4) Mitglieder dieses Ausschusses sind außer den Vertretern der am Neunzehnerausschuß beteiligten Staaten die Vertreter der USA., Kanadas und der Niederlande. Der Vertreter der USA. nimmt jedoch eine lediglich beratende Stellung ein, an der Abstimmung ist er nicht beteiligt (vgl. Note des amerikanischen Staatssekretärs Hull vom 11. März 1933 an den Völkerbund — a. a. O. p. 99).

5) Journ. Off., Suppl. Spéc. No. 112, p. 100; über den Verlauf der nächsten Sitzung des Ausschusses vom 28. März 1933 vgl. a. a. O. Suppl. Spéc. No. 113, p. 8.

6) a. a. O. p. 10 ss.; auch abgedruckt in Rev. gén. de droit int. public 1934, p. 358 ss. Der Inhalt dieses Schreibens wurde in der Sitzung des Ausschusses vom 7. Juni beraten und beschlossen.

bescheinigungen. Einen breiten Raum nehmen die Ausführungen zu der schon vorher von dem Unterausschuß beratenen ersten Frage der Beteiligung an Verträgen ein. Der Ausschuß unterscheidet aus praktischen Gründen: 1. internationale Verträge, bei denen ein Beitritt dritter Staaten nur mit Zustimmung der ursprünglichen Vertragspartner möglich ist, 2. Verträge, bei denen dritte Staaten jederzeit durch einseitige Erklärung ihren Beitritt erklären können, und 3. unter den Auspizien des Völkerbundes abgeschlossene Verträge. Im Falle eines Beitrittes Mandschukuos zu Verträgen der ersten Gruppe empfiehlt er den Mitgliedern des Völkerbundes, die Zustimmung zu einer derartigen Beitrittserklärung zu verweigern. Für den Fall eines Beitrittes von Mandschukuo zu Verträgen der zweiten Gruppe schlägt er den Staaten, bei denen eine Beitrittserklärung von Mandschukuo niedergelegt werden sollte, vor, den vertragschließenden Staaten vor der Annahme des Beitrittes hiervon Mitteilung zu machen. Es heißt sodann weiter, daß

»... ceux des Membres de la Société des Nations qui sont parties contractantes à la convention auraient l'occasion de donner, en conformité de la recommandation de l'Assemblée, un avis négatif quant à l'acceptation de l'adhésion du «Mandchoukuo», et le résultat de la consultation permettrait aux Etats dépositaires de se prévaloir, dans leur réponse au demandeur, de l'opinion des autres Etats contractants«⁷⁾.

Hinsichtlich der Verträge der dritten Gruppe stellt der Ausschuß fest, daß hier der Völkerbundsrat, nicht die einzelnen Vertragsstaaten, die Entscheidung über den eventuellen Beitritt Mandschukuos zu treffen habe. In einem solchen Falle sei der Generalsekretär des Völkerbundes verpflichtet, die Beitrittserklärung nicht anzunehmen. Abschließend wird bemerkt, daß aus der Tatsache der Zulassung oder Beteiligung von Vertretern Mandschukuos an internationalen Kommissionen oder Organisationen, deren Rechtsstellung nicht auf einem internationalen Abkommen beruhe, keinerlei Rückschlüsse auf eine de jure oder de facto Anerkennung von Mandschukuo gezogen werden könnten, daß aber auch hierbei eine Beteiligung Mandschukuos nach Möglichkeit zu vermeiden sei.

Zu der Frage des Transit-Postverkehrs durch Mandschukuo verweist der Ausschuß auf eine Erklärung der chinesischen Regierung vom 24. Juli 1932 an den Weltpostverein, aus der hervorgeht, daß sie den Postverkehr mit Mandschukuo vorübergehend unterbrochen habe,

⁷⁾ Das Rundschreiben zählt im einzelnen eine ganze Anzahl von großen internationalen Konventionen auf, von denen u. a. als wichtigste der Kelloggpackt, das Weltpostabkommen, die Abkommen der 2. Haager Konferenz (1907), die Abkommen zum Schutze gewerblichen Eigentums, literarischer und künstlerischer Werke, die internationale Opiumkonvention (1912), das Luftschiffahrtsabkommen (1919) und das Abkommen betr. die Behandlung von Kriegsgefangenen erwähnt seien.

den gesamten Postverkehr nach Europa durch den Suezkanal, nach Amerika durch den Pazifik leiten werden und die Mitglieder des Weltpostabkommens bitte, bei Postsendungen nach China auf dieselbe Weise zu verfahren.

Der Ausschuß legt ferner den einzelnen Staaten nahe, eine offizielle Kursnotierung der Währung von Mandschukuo an ihren Börsen nicht vorzunehmen. Ebenso spricht er den von den Behörden Mandschukuos ausgestellten Personalausweisen die Gültigkeit als Pässe im Auslande ab und verpflichtet deshalb die diplomatischen Vertreter der Mitglieder, derartige Ausweise nicht mit einem Visum zu versehen. Dagegen überläßt er die Regelung der Anknüpfung von Vertragsbeziehungen zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und den Behörden oder Privatpersonen von Mandschukuo, insbesondere die Annahme von behördlichen Konzessionen oder Anstellungen dem freien Ermessen der einzelnen Staaten, ohne nach dieser Richtung hin einen Druck auszuüben⁸⁾. Die Entsendung von Konsuln stellt er in gleicher Weise in das Belieben der Mitgliedstaaten, betont allerdings dabei, daß die Konsuln sich jeder Handlung zu enthalten hätten,

»qui pourrait être interprété comme constituant une déclaration expresse ou implicite qu'ils considèrent les autorités établies en Mandchourie comme le gouvernement légitime du pays.«

Bezüglich der Ausfuhr von Opium und anderen Rauschgiften nach Mandschukuo verlangt der Ausschuß in Übereinstimmung mit der Genfer Opiumkonvention von 1925 eine Einfuhrbescheinigung, aus der hervorgehe, daß die Einfuhr nicht zu einem im Widerspruch mit der Konvention stehenden Zwecke erfolge. Im übrigen schlägt er vor, bei der Einfuhr von Opium keine Kopie der Ausfuhrbescheinigung an Mandschukuo zu übersenden, mit dem ausdrücklichen Bemerkungen «qu'une mesure de ce genre pourrait être interprétée comme constituant une reconnaissance de facto du 'Mandchoukuo'»⁹⁾.

In einem ergänzenden Beschluß vom 16. Mai 1934 hat der Ausschuß erneut zu der Frage des Postverkehrs mit Mandschukuo Stellung genommen¹⁰⁾.

⁸⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen des chinesischen Delegierten Quo Tai-chi in der Sitzung der Völkerbundsversammlung v. 14. Sept. 1934. Actes de la 15^e Ass., pl., p. 45.

⁹⁾ Den Vorschlägen des Ausschusses haben insgesamt 10 Regierungen ausdrücklich zugestimmt, und zwar, außer Großbritannien, Mexiko und den USA., die in dem Ausschuß selbst vertreten waren, Kuba, Venezuela, Haiti, Kolumbien, Nicaragua, Indien und — als nicht im Völkerbund vertretener Staat — Ägypten (vgl. J. O. 1934, p. 17 s.). Die Zustimmung Chinas findet sich in der Note vom 1. Mai 1934 (J. O. 1934, p. 431).

¹⁰⁾ Den Anlaß hierzu bot ein Schreiben der Postverwaltung von Mandschukuo an die englische Postverwaltung v. 16. Sept. 1933, in der letztere unter Hinweis auf das Weltpostabkommen zur Übersendung von statistischen Zahlen zwecks Vergütung der

In Ziff. 2 dieses Beschlusses wird ausgeführt, daß die Postverwaltungen der Mitgliedstaaten weder durch den Beschluß des Völkerbundes vom 24. Februar noch durch das Rundschreiben des Ausschusses vom 14. Juni daran gehindert werden sollten, durch Vereinbarungen mit den Behörden von Mandschukuo vorübergehend den Transit-Postverkehr durch die Mandschurei sicherzustellen, sofern nur diese Maßnahmen nicht ein internationales Abkommen zur Grundlage hätten oder zum Abschluß eines solchen führten. Es heißt sodann weiter unter Ziff. 3:

»... ces relations ne sauraient être considérées que comme relations d'administration à administration aux seules fins de la bonne gestion de services techniques, et non comme relations d'Etat à Etat ou de gouvernement à gouvernement«¹¹).

Die Frage der Ausfuhr von Opium und anderen Narkotika nach der Mandschurei ist auch Gegenstand der Verhandlungen der Opiumkommission des Völkerbundes gewesen, die am 3. November 1933 beschlossen hat, eingehende Informationen über die Produktion und den Verbrauch von Opium usw. in Mandschukuo einzuholen und alle Anträge auf Ausfuhr von Rauschmitteln nach Mandschukuo einer strengen Kontrolle zu unterziehen¹²).

In einer Note vom 1. Mai 1934 hat die chinesische Regierung gegen das in dem Rundschreiben des Ausschusses vorgesehene Verfahren

Beförderungskosten durch die Mandschurei aufgefördert wurde. Mit einer Note vom 8. Januar 1934 übersandte die englische Regierung dieses Schreiben dem Völkerbund mit der Bitte um Klarstellung, inwieweit de facto Beziehungen zwischen den ausländischen Postverwaltungen und den Behörden Mandschukuos erlaubt seien, ohne daß hierin implizite eine Anerkennung Mandschukuos zu erblicken sei (vgl. J. O. 1934, p. 429 s.).

¹¹ a. a. O. p. 430; dieser Beschluß ist von insgesamt 15 Staaten angenommen worden; von besonderem Interesse ist die Antwortnote Lettlands vom 21. Juli 1934, in der es mitteilt, daß es bereits im Oktober 1933 eine Vereinbarung mit Mandschukuo über die Vergütung von Postgebühren für die Beförderung durch Mandschukuo getroffen habe «étant... entendu que les relations ainsi établies sont d'ordre purement technique et ne visent qu'à assurer la bonne gestion des services postaux» (vgl. Journ. Off. 1935, p. 11).

¹² C. 661. M. 316. 1933. XI, p. 26 s.; die Kommission hat einen von dem italienischen Delegierten Cavazzoni vorgelegten Beschlußentwurf, der jegliche Ausfuhr von Opium und anderen Rauschmitteln untersagt, abgelehnt (a. a. O. p. 19 ss.). Allerdings hat der Völkerbundsrat in seiner 78. Sitzung (Journ. Off. 1934, p. 159 s.) ausdrücklich betont, daß weder durch das Rundschreiben vom 14. Juni noch durch den Beschluß der Opiumkommission vom 3. November das in der Haager Opiumkonvention von 1912 enthaltene Verbot der Ausfuhr von Opium nach China berührt werde. Damit sollte offenbar klargestellt werden, daß in den Beschlüssen des Ausschusses und der Opiumkommission Mandschukuo nicht als ein selbständiger Staat, sondern noch als ein Teil Chinas angesehen werde, für den weiterhin die für China geltenden Verträge anzuwenden seien. Zur Frage der Fortgeltung der Verträge Chinas für Mandschukuo vgl. «La Documentation Internationale» 1934, p. 128.

bei der Ausfuhr von Opium nach Mandschukuo Verwahrung eingelegt; die Note weist darauf hin, daß nach den Bestimmungen der Opiumkonvention von 1925 die Einfuhrbescheinigung von der Regierung des Landes erteilt werden müsse, das Opium einführen wolle, und daß die Annahme einer derartigen, von Mandschukuo ausgestellten Bescheinigung unvereinbar mit der Verpflichtung zur Nichtanerkennung sei¹³⁾. Sie schlägt daher vor, die Bescheinigungen durch die konsularischen Vertreter in Mandschukuo erteilen zu lassen. In der Sitzung vom 16. Mai hat der Ausschuß beschlossen, den von China gemachten Vorschlag der Opiumkommission zur Nachprüfung von technischen Gesichtspunkten aus zu übersenden¹⁴⁾. Die Kommission hat sich in ihrer Sitzung vom 31. Mai dahin geäußert, daß vom technischen Standpunkt aus ein System der konsularischen Einfuhrbescheinigungen nicht die Garantien biete, wie sie in der Opiumkonvention von 1925 gefordert seien. Die Beantwortung der Frage, von wem die in dem Rundschreiben vorgesehenen Einfuhrbescheinigungen zu erteilen seien, hat die Kommission dem Ausschuß überlassen¹⁵⁾.

II. Stellungnahme einzelner Staaten.

1. Eine de-jure-Anerkennung Mandschukuos ist — abgesehen von der japanischen Anerkennung im September 1932¹⁶⁾ — bisher nur durch die mittelamerikanische Republik Salvador erfolgt. Diese hat am 21. Mai 1934 durch ihren Gesandten in Tokio, Léon Siguenza, dem dortigen Gesandten Mandschukuos, Ting Shih-yuan, eine Note vom 19. Mai überreicht, die Mandschukuo davon in Kenntnis setzt, daß die offizielle Anerkennung durch Salvador bereits am 3. März 1934 stattgefunden habe¹⁷⁾. Eine offizielle Begründung für diesen offenbar mit dem Beschluß des Völkerbundes vom 24. Februar im

¹³⁾ J. O. 1934, p. 431.

¹⁴⁾ a. a. O. p. 433.

¹⁵⁾ Journ. Off. 1935, p. 19; der Beschluß ist einstimmig — einschließlich der Stimme des chinesischen Delegierten Hoo Chi-tsai — gefaßt.

¹⁶⁾ Bd. IV, S. 74 dieser Zeitschr.

¹⁷⁾ Cont. Japan 1934 III, 2, p. 324; The Japan Advertiser No. 13813/14 vom 22./23. Mai. — Neue Zür. Zt. vom 23. 5. Temps vom 23. 5. vgl. auch Sharp. a. a. O. p. 170. Der Text dieser Note ist abgedruckt in The Japan Advertiser No. 13813; auffälligerweise ist diese Note bei den gesamten, dem Völkerbund mit Schreiben vom 9. Juni überreichten Urkunden nicht mit abgedruckt (vgl. J. O. 1934, p. 964). Am 3. März 1934, dem in der Note festgesetzten Tage der Anerkennung, hat Salvador die Nachricht von der Thronbesteigung Pu-Yi's bestätigt und hinzugefügt, daß seine Regierung alles tun werde, um zur Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen mit Mandschukuo beizutragen (vgl. J. O. 1934 a. a. O.). Im Anschluß an die Überreichung dieser Note hat der Gesandte Salvadors die Erklärung abgegeben, daß in Abänderung der Verfassung, die Mongolen und Chinesen das Recht zur Einwanderung in Salvador verbiete, in Zukunft den Staatsangehörigen Mandschukuos dieses Recht zuerkannt werden solle.

Widerspruch stehenden Schritt hat Salvador nicht gegeben; die Annahme dürfte richtig sein, daß hierbei vor allem wirtschaftliche Erwägungen eine Rolle gespielt haben, vielleicht auch die Tatsache, daß der Präsident Martinez selbst, der durch eine Revolution am 4. Dezember 1931 zur Regierung kam, erst am 26. Januar 1934 von den USA. anerkannt worden ist¹⁸⁾ und über zwei Jahre lang unter den Folgen dieser Politik der Nichtanerkennung zu leiden hatte.

Von besonderem Interesse ist die Rede Siguenza's, die dieser in dem Pan-Pazifischen Klub in Tokio hielt und in der er die Vereinbarkeit der Anerkennung mit dem Beschluß des Völkerbundes damit begründete, daß nach Art. 38 der Verfassung von San Salvador die Souveränität der Republik — zu der auch die Leitung der Auswärtigen Angelegenheiten gehöre — unveräußerlich sei und durch keinen Vertrag beeinträchtigt werden könne. Dieses Prinzip müsse jedem Vertrag gegenüber gelten, dessen Bestimmungen nicht absolut zwingend seien. Nach einem Hinweis darauf, daß El Salvador an der Völkerbundssitzung vom 25. (gemeint offenbar 24.) Februar 1933 nicht teilgenommen habe, betont Siguenza, daß die Heiligkeit der Verträge nur aufrechterhalten werden könne, solange die Umstände, die zu ihrer Entstehung führten, sich nicht geändert hätten, »ein Grundsatz, der früher oder später in der internationalen Politik angenommen werden muß«¹⁹⁾.

2. Rußland: Die Haltung Sowjetrußlands gegenüber Mandschukuo wird gekennzeichnet durch die Note vom 7. März 1933, in der Rußland unter Hinweis darauf, daß es zwar den Kelloggspakt unterzeichnet habe, jedoch weder dem Neunmächtevertrag von Washington noch dem Völkerbund beigetreten sei, eine Beteiligung an den Arbeiten des Ausschusses abgelehnt hat²⁰⁾. Ungehindert durch die Entschlie-ßungen

¹⁸⁾ Vgl. Am. Journ. of Int. Law 1934, p. 325 ss.

¹⁹⁾ The Japan. Adv., No. 13824, vom 2. Juni 1934; zur Frage der Vereinbarkeit mit dem Völkerbundspakt vgl. auch Journal des Nations vom 23. Mai 1934. Die chinesische Regierung hat gegen die Anerkennung am 26. Mai beim Völkerbund offiziell Protest eingelegt. (Vgl. Neue Zür. Ztg. No. 947 vom 27. Mai 1934; Journal des Nations No. 825 vom 24. Mai); vgl. hierzu auch die Ausführungen des chines. Völkerbundsdelegierten in der Sitzung des Völkerbundes vom 14. September: «...la Chine considère que cette action est incompatible avec le Pacte, et qu'elle doit être examinée et réprouvée par la Société des Nations; elle espère qu'aucun autre Etat membre de la Société des Nations ne négligera jamais de manière semblable la justice internationale, et ne passera outre aux conclusions d'un rapport unanime comme aux obligations solennelles qui en découlent.» Die Anerkennung Mandschukuos steht im übrigen im Gegensatz zu der grundsätzlichen Erklärung, die Salvador zusammen mit anderen amerikanischen Staaten in dem Gran-Chaco-Streit zwischen Bolivien und Paraguay am 3. August 1932 abgegeben hat. (Abgedruckt ds. Zeitschr. Bd. III, Teil 2, S. 604, vgl. Hill a. a. O. p. 465 Note 118).

²⁰⁾ Journ. Off. Suppl. Spéc. No. 112, p. 98 s. Die Note stellt allerdings eingangs «une certaine coïncidence» des Berichtes des Neunzehnerausschusses mit der Auffassung

des Völkerbundes ist Sowjetrußland, abgesehen von Japan, eine der ersten Großmächte gewesen, die die Tatsache der Loslösung Mandschukuos von China durch die Errichtung eigener Konsulate anerkannte ²¹⁾.

Die damit aufgenommenen Beziehungen zwischen beiden Staaten, die sich zwar zunächst auf den Austausch von Protestnoten beschränkten, gewannen jedoch mit dem Beginn der Verhandlungen über den Verkauf der Ostchinesischen Bahn ²²⁾ an Bedeutung. Diese Verhandlungen, die am 26. Juni 1933 in Tokio eingeleitet und formell erst mit Japan allein, später jedoch auch mit Mandschukuo geführt wurden, haben nach fast 1½ jähriger Dauer am 22. Oktober zu einer Einigung über den Kaufpreis geführt ²³⁾. Die chinesische Regierung hat sofort nach dem Eintreffen der ersten Nachrichten über den bevorstehenden Verkauf der Bahn in einer Note vom 15. Mai hiergegen Protest erhoben; in dieser Note verweist China insbesondere auf Art. 9 Ziff. 2 und 5 des russisch-chinesischen Vertrages von 1924 ²⁴⁾, in dem Rußland sich mit dem Rückkauf der Bahn durch China einverstanden erklärt und ferner zugesichert hat, daß das endgültige Schicksal der Bahn gemeinsam durch China und Rußland geregelt werden solle. Es heißt sodann weiter: »...

»... To transfer without China's agreement an important means of communications in Manchuria under the present circumstances in the manner as contemplated by the Soviet authorities is tantamount to the recognition of an entity internationally condemned as unlawful and the giving of aid and assistance to the aggressive party« ²⁵⁾.

Neben diesem politisch hochbedeutsamen Vertrag kommt dem am 4. September 1934 erfolgten Abschluß eines Flußregulierungs-

der Sowjetregierung fest. Es heißt jedoch am Schluß der Note: «...le Gouvernement soviétique n'estime pas possible de se rallier aux décisions prises par l'Assemblée de la Société des Nations, ni de prendre part à l'heure actuelle au Comité consultatif.»

²¹⁾ Vgl. hierüber ds. Zeitschr. Bd. IV, S. 75.

²²⁾ Durch Beschluß Mandschukuos vom 29. Mai mit Wirkung vom 1. Juni 1933 in «North Manchuria Railway» umgetauft. Vgl. Inf. Bulletin a. a. O. p. 8.

²³⁾ Dieser ist auf 170 Millionen Yen festgesetzt worden, nachdem Rußland sein ursprüngliches Angebot von 625 Mill. Yen auf 190 ermäßigt und Japan von 50 auf 140 Mill. heraufgegangen war. (Vgl. V. B. No. 314 v. 10. 11. 34, Le Temps vom 23. 10.) Hiervon sind 30 Mill. als Abfindung für die russ. Angestellten der Bahn zu zahlen, der Rest ist in Höhe von $\frac{2}{3}$ in Waren, in Höhe von $\frac{1}{3}$ in bar an Rußland zu zahlen. Für diese Zahlungen hat Japan eine Garantie übernommen. Die offizielle Übergabe der Bahn soll am 1. Juli 1935 erfolgen.

²⁴⁾ Vgl. Soc. des Nat., Rec. des Traités, vol. 37, p. 176 ss.

²⁵⁾ Press Bureau of the Chinese Delegation, Bull. No. 109 vom 16. 5. 33. Der vor dem Abschluß dieses Vertrages erfolgte Eintritt Rußlands in den Völkerbund gibt Anlaß zu der Erörterung der Frage, inwieweit Rußland durch vor seinem Eintritt gefaßte Beschlüsse des Völkerbundes gebunden ist. Von chin. Seite ist diese Frage bejaht und darauf hingewiesen worden, daß dann der Abschluß dieses Vertrages mit dem Beschluß des Völkerbundes vom 24. Febr. im Widerspruch stehe. (Vgl. Le Temps vom 7. 11. 34.)

abkommens zwischen der Flußverwaltung der UdSSR. auf dem Amur und der Flußverwaltung von Mandschukuo in Charbin nur geringe Bedeutung zu ²⁶⁾.

3. Vereinigte Staaten. Die amerikanische Regierung hat — im Gegensatz zu Sowjetrußland — ihre grundsätzliche Mitarbeit an den Arbeiten des Ausschusses zugesagt. In der Note des Staatssekretärs Stimson vom 25. Februar 1933 wird festgestellt, daß sich der Völkerbund und die amerikanische Regierung hinsichtlich der Nichtanerkennung «sur un terrain commun» befinden ²⁷⁾. Diese Feststellung wird allerdings durch den Zusatz abgeschwächt, daß der Beschluß des Völkerbundes nur angenommen werden könne «pour autant qu'il est approprié aux termes des traités auxquels le Gouvernement américain est partie». Obwohl gerade die amerikanischen Wirtschaftskreise wiederholt die Regierung zum Widerruf dieser Erklärung und zur Anerkennung Mandschukuos zu drängen versucht haben ²⁸⁾, hat das State Department am 24. Februar 1934 auf eine Anfrage die Erklärung abgegeben, daß eine Änderung der amerikanischen Politik gegenüber Mandschukuo nicht in Aussicht genommen sei ²⁹⁾.

4. China. Die chinesische Regierung hat in einer besonderen Note vom 24. Februar 1933 an den Generalsekretär des Völkerbundes die Annahme des Beschlusses des Völkerbundes vom gleichen Tage durch China mitgeteilt, allerdings unter der Bedingung, daß auch Japan den Beschluß annehme ³⁰⁾. Diese Politik ist grundsätzlich auch in der Folgezeit beibehalten worden. So enthält der Entwurf einer neuen chinesischen Verfassung die Bestimmung, daß die Mandschurei noch ein Gebietsteil Chinas ist. Der chinesische Völkerbundsdelegierte hat diesen Standpunkt letzthin in der Sitzung der Vollversammlung vom 14. September noch einmal ausdrücklich präzisiert ³¹⁾. Trotzdem läßt

²⁶⁾ Das Abkommen knüpft an das am 1. Jan. 1932 abgelaufene chin-russ. Abkommen von 1923 an und sieht die Errichtung eines gemeinsamen technischen Komitees zur Regelung der Schifffahrt auf vier verschiedenen ostchinesischen Flüssen vor (La Documentation Internationale 1934, p. 99).

²⁷⁾ Journ. Off. Suppl. Spéc. No. 112, p. 97 s. (auch abgedruckt im Am. Journ. of int. Law. Suppl. 27, 152).

²⁸⁾ Vgl. u. a. New York Daily News vom 3. 10. 33; Neue Zür. Ztg. No. 321 vom 23. 2. 34; Cont. Japan 1934 III, No. 1, p. 151; vgl. auch engl. House of Commons vol. 288, p. 1370 und Geneva Special Studies V 3, p. 19.

²⁹⁾ Frankf. Zeitg. Nr. 101/02 vom 25. 2. 34.

³⁰⁾ Journ. Off., Suppl. Spécial No. 112, p. 88; vgl. auch die Ausführungen des chinesischen Delegierten a. a. O. p. 16.

³¹⁾ Actes de la 15^e Ass., pl., p. 44; er führte u. a. aus: «... en ce qui concerne la non-reconnaissance de cet Etat fantoche, l'attitude de la Chine est demeurée inébranlable. Non seulement elle a elle-même maintenu le principe de la non-reconnaissance, mais elle estime que tous les Etats membres de la Société, comme les autres Etats qui se sont ralliés à ce principe, sont tenus de s'y conformer».

sich nicht verkennen, daß auch die amtlichen Stellen sich mit der Tatsache der Abtrennung von Mandschukuo abgefunden zu haben scheinen, wenn sie auch formal-rechtlich nicht anerkannt wird. Dieser Umschwung in der chinesischen Politik kommt in dem Abschluß einer ganzen Reihe von kleineren Verwaltungsabkommen zum Ausdruck, die sich offenbar infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten als notwendig erwiesen. So hat China, das noch am 24. Juli 1932 jegliche Postbeziehungen mit Mandschukuo abgebrochen hat, am 28. November in Tientsin ein Postabkommen mit Vertretern des Verkehrsministeriums von Mandschukuo abgeschlossen, das am 14. Dezember veröffentlicht wurde³²⁾. Auf Grund dieses Abkommens wurden die Postbeziehungen am 10. Januar 1935 aufgenommen. Desgleichen ist bereits am 28. Juni ein vorläufiges Eisenbahnabkommen veröffentlicht worden, das die Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Peking-Mukden vorsieht, und dem am 28. Dezember 1934 ein endgültiges Abkommen gefolgt ist, das alle früheren Eisenbahnverbindungen zwischen China und Mandschukuo wiederherstellt^{33) 34)}.

v. Tabouillot

³²⁾ Vgl. Journal des Nations No. 897 vom 29. 11. 34 und No. 1012 vom 3. 1. 35; bemerkenswert die zu diesem Abkommen veröffentlichte amtliche chinesische Erklärung, in der gesagt wird «que la reprise du trafic postal entre la Chine et la Mandchourie n'implique nullement la reconnaissance du Mandchoukuo... et que cette mesure a été prise en considération des recommandations de la Société des Nations». Vgl. auch Journ. des Nations vom 5. 1. 1935.

³³⁾ Bulletin of International News 1934, vol. XI No. 1, p. 13 u. 29; The Japan Advertiser No. 13854 vom 29. 6. 34; Journal des Nations vom 5. 1. 35 No. 1012. Auf japanischen Wunsch ist ferner ein Abkommen über einzelne Fragen betr. die Einrichtung einer entmilitarisierten Zone an der chinesisch-mandschurischen Grenze zustandekommen (vgl. Contemporary Japan 1934, II, No. 4, p. 733).

³⁴⁾ Über die Haltung Englands vgl. die mehrfachen Anfragen im engl. Unterhaus, die die englische Regierung stets damit beantwortete, daß an dem Beschluß des Völkerbundes vom 24. 2. 33 festgehalten werde (Parl. Deb. House of Commons, vol. 285, p. 336 s., 371, 1138; vol. 286, p. 1281, 1535; vol. 287, p. 40, 194; The Times No. 46667 vom 1. 2. 1934; No. 46695 vom 6. 3. 34). Vgl. ferner die Anfrage im Kanadischen Parlament vom 13. 3. 32 (Journal of the Parliaments of the Empire XV No. 2, p. 356). In auffallendem Gegensatz hierzu steht die am 4. Oktober erfolgte Entsendung einer Abordnung der «Federation of British Industries» unter Führung von Lord Barnby nach Japan und Mandschukuo (vgl. Ring 1934, S. 680 f.). Die Abordnung, die am 12. Oktober in Changchun vom Ministerpräsidenten empfangen wurde, hat am 21. Dezember einen Bericht veröffentlicht, der die Zusammenarbeit zwischen der englischen und mandschurischen Industrie empfiehlt (s. ob. Bibliogr.). Von besonderem Interesse ist der sehr vorsichtig formulierte Schlußsatz des Berichtes: «A modern State is in process of creation. Although difficulties still lie before it, we believe that they will be overcome and that economic prosperity will gradually be achieved to the benefit of Manchoukuo and of the trade of other countries». (Report a. a. O. p. 10;